

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU
vom 17. Januar 2023**

Überlastungsanzeigen der Bremer Gerichte im Jahr 2022

Die Bremer Gerichte sind dauerhaft stark belastet. Gerade in Strafverfahren zeigt sich das dadurch, dass am Landgericht in der Regel fast nur Haftsachen verhandelt werden können, weil für die anderen Verfahren keine Kapazitäten vorhanden sind. Im Rahmen einer Sondersitzung des Rechtsausschusses im Mai 2022 zur Entlassung dreier Untersuchungshäftlinge, die wegen eines Tötungsdeliktes verdächtig waren, wurde sodann seitens der Justizbehörde erklärt, dass Überlastanzeigen bei allen Gerichten in Deutschland Gang und Gäbe seien und nicht wirklich von der Überlastung der Kammern oder Einzelrichter/innen zeugen würden. Da es mit Sicherheit auch künftig aufgrund der anstehenden „Sky-Verfahren“ bei den Strafgerichten, zu erwartenden steigenden Asylverfahren sowie den Nachwirkungen der Corona-Pandemie bei Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu hohen Eingangszahlen bei den Gerichten kommen wird und eine echte personelle Entlastung der Gerichte nicht zu erwarten ist, gilt es zu ergründen, inwieweit Überlastanzeigen tatsächlich die Belastungssituation der Gerichte widerspiegeln oder diese nur als Mittel zur „Umverteilung“ von Gerichtsverfahren im laufenden Geschäftsjahr genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Überlastanzeigen wurden seitens der Kammern, Einzelrichtern und Einzelrichterinnen des Bremer Landgerichts, der Amtsgerichte und des Verwaltungsgerichtes im Jahr 2022 gestellt (bitte getrennt angeben für die einzelnen Gerichtsbarkeiten, Spruchkörper sowie für die einzelnen Monate)?
2. Wie viele Überlastanzeigen wurden letztlich von dem jeweiligen Präsidium angenommen bzw. festgestellt und wie viele abgelehnt? Welche Gründe gab es für die etwaige Ablehnung von Überlastanzeigen?
3. Wie viele der vorhandenen Kammern, Einzelrichter und Einzelrichterinnen waren prozentual im Jahr 2022 von Überlastanzeigen betroffen?
4. Inwieweit wird jede Überlastanzeige automatisch und zeitnah an das Justizressort übermittelt? Inwiefern gibt es eine entsprechende Dienstpflicht bzw. Hinweispflicht die Überlastungssituation dem Justizressort zeitnah anzuzeigen?
5. Welche Maßnahmen hat die Senatorin für Justiz ergriffen, um die überlasteten Kammern und Einzelrichter/innen zu entlasten?
6. Wie viele Untersuchungshaftentlassungen aufgrund von Überlastung der zuständigen Gerichte gab es im Jahr 2022?
7. In wie vielen Fällen kam es 2022 zu Verzögerungen bei Verhandlungen aufgrund von Überlastungen einzelner Kammern (bitte getrennt angeben für die einzelnen Gerichtsbarkeiten sowie für die einzelnen Monate)?
8. Wie viele Verfahren sind im Jahr 2022 an den Bremer Gerichten in die Verjährung gelaufen (bitte getrennt angeben für die einzelnen Gerichtsbarkeiten sowie für die einzelnen Monate)? Wie viele dieser Verfahren, die aufgrund der Verjährung nicht mehr verhandelt werden

konnten, sind auf eine Überlastung der Kammer, der Einzelrichterin oder des Einzelrichters zurückzuführen?

9. Wie stellt sich die Belastungssituation der Bremer Gerichte im Jahr 2022 im Vergleich zu den anderen Bundesländern dar und den dort erhobenen Überlastanzeigen?

Der Senat beantwortet die Frage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Personalbedarf (und damit der Belastungssituation) der Gerichte wird durch das bundesweit im Einsatz befindliche Personalbedarfsberechnungssystem PEPPSY ermittelt. Richtig ist, dass im richterlichen Bereich der Amtsgerichte für Strafsachen der abstrakt-objektiv ermittelte Personalbedarf ca. 5- 10% über dem vorhandenen Personalbestand liegt. Der Personalbestand im strafrichterlichen Bereich des Landgerichtes liegt 25% über dem nach PEPPSY ermittelten Bedarf. Trotzdem hat das Landgericht als durchaus belastet zu gelten, da gerade die Encrochat-Verfahren als Umfangsverfahren mit oft mehreren Angeklagten mit U-Haft ggf. einen höheren, nicht in PEPPSY abgebildeten Aufwand verursachen.

Richterliche Überlastanzeigen dienen bei der grundsätzlich vorhandenen auskömmlichen richterlichen Personalausstattung der Steuerung der innergerichtlichen Geschäftsverteilung und sind insoweit kein tauglicher Indikator für die Belastung der Gerichte als solche.

Der Senat hat in der Vergangenheit auf nicht erwartbare personelle Herausforderungen an den Gerichten und Staatsanwaltschaften reagiert (u.a. Personalverstärkung „Greensill“ und „Encrochat“). Diese Personalaufstockungen führen auch zu der geschilderten rechnerischen, aufgrund der der zusätzlichen Anforderungen (unter anderem durch die Encrochat-Verfahren) aber sinnvollen Überausstattung des Landgerichtes in Strafsachen. Auch in Zukunft wird der Senat in vergleichbaren Fällen das Nötige veranlassen und ggf. mit Personalverstärkungen reagieren. Ermittlungsverfahren in Sachen Sky ECC liegen in Bremen bisher nicht vor und sind auch durch Bundesbehörden, trotz der bereits vor zwei Jahren im Ausland durchgeführten Hausdurchsuchungen, nicht avisiert. Sowohl bei den Arbeits-, als auch bei den Verwaltungsgerichten sind zählbare Nachwirkungen der Corona-Pandemie nicht feststellbar. Inwieweit die Migrationsbewegungen des letzten Jahres die Gerichte vor zusätzliche Herausforderungen stellen werden, bleibt abzuwarten.

1. Wie viele Überlastanzeigen wurden seitens der Kammern, Einzelrichtern und Einzelrichterinnen des Bremer Landgerichts, der Amtsgerichte und des Verwaltungsgerichtes im Jahr 2022 gestellt (bitte getrennt angeben für die einzelnen Gerichtsbarkeiten, Spruchkörper sowie für die einzelnen Monate)?

Ordentliche Gerichtsbarkeit:

Amtsgericht Bremen: Es wurden keine Überlastanzeigen gestellt.

Amtsgericht Bremen-Blumenthal: Es wurden keine Überlastanzeigen gestellt.

Amtsgericht Bremerhaven: Es wurde eine Überlastanzeige durch eine/n Einzelrichter/in gestellt.

Landgericht: Es wurden 13 Überlastanzeigen verschiedener großer Strafkammern per Beschluss als begründet festgestellt.

Verwaltungsgericht:

Es wurden keine Überlastanzeigen gestellt.

2. Wie viele Überlastanzeigen wurden letztlich von dem jeweiligen Präsidium angenommen bzw. festgestellt und wie viele abgelehnt? Welche Gründe gab es für die etwaige Ablehnung von Überlastanzeigen?

Ordentliche Gerichtsbarkeit:

Amtsgericht Bremen: Aufgrund der Tatsache, dass keine Überlastanzeigen gestellt wurden, erfolgten keine Annahmen oder Ablehnungen.

Amtsgericht Bremen-Blumenthal: Aufgrund der Tatsache, dass keine Überlastanzeigen gestellt wurden, erfolgten keine Annahmen oder Ablehnungen.

Amtsgericht Bremerhaven: Die gestellte Überlastanzeige wurde nicht angenommen. Bzgl. der Inhalte der Diskussionen im Präsidium wird auf die, auch die richterliche Unabhängigkeit sichernde, dienstrechtliche Verschwiegenheitspflicht verwiesen, welche auch gegenüber der Senatorin für Justiz und Verfassung gilt.

Landgericht: Es wurden 13 Überlastanzeigen verschiedener großer Strafkammern per Beschluss als begründet festgestellt. Es wurden weitere Überlastungsanzeigen im Präsidium diskutiert, die im Ergebnis abgelehnt und zahlenmäßig nicht gesondert erfasst wurden. Bzgl. der Inhalte der Diskussionen im Präsidium wird auf die, auch die richterliche Unabhängigkeit sichernde, dienstrechtliche Verschwiegenheitspflicht verwiesen, welche auch gegenüber der Senatorin für Justiz und Verfassung gilt.

Hintergrund für die Überlastanzeigen in den Strafkammern des Landgerichts Bremen ist die Verteilung der Haftsachen auf die verschiedenen Kammern. Haftsachen sind beschleunigt zu bearbeiten. Eine Kammer kann maximal 3 Haftsachen parallel verhandeln. Art. 101 GG garantiert einen „gesetzlichen Richter“. Dieses Justizgrundrecht legt fest, dass bei Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeweils im Vorfeld bestimmt sein muss, welches Gericht und welche Richterin bzw. welcher Richter zuständig ist. Damit sollen Eingriffe Unbefugter in die Rechtspflege verhindert werden. Ferner soll das Vertrauen der Rechtssuchenden und auch der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte geschützt werden. Daher ist die Verteilung zukünftiger Verfahren auf die einzelnen Richterinnen und Richter im Vorhinein abstrakt festgelegt und für die Gerichtspräsidien nicht steuerbar. Dies führt, weil im Vorhinein nicht absehbar ist, welchen Umfang die jeweils im Vorfeld zugewiesenen zum Zeitpunkt der Verteilung noch nicht bekannten Verfahren haben, mitunter zu einer unterschiedlichen Arbeitsbelastung der Strafkammern. Wenn eine Strafkammer aufgrund dieses Verteilmechanismus mehr Haftsachen oder sonstige vordringlich zu bearbeitende Verfahren erhält, als sie parallel beschleunigt bearbeiten kann, muss sie eine Überlastungsanzeige stellen.

Sofern eine Überlastanzeige per Beschluss als begründet festgestellt wird, erfolgt vorübergehend eine Herausnahme aus dem Verteilmechanismus (z.B. Haftturnus), um eine Überlastung mit Haftsachen zu vermeiden. Das ist im Rahmen der Strafkammern ein normaler Vorgang.

Verwaltungsgericht:

Aufgrund der Tatsache, dass keine Überlastanzeigen gestellt wurden, erfolgten keine Annahmen oder Ablehnungen.

3. Wie viele der vorhandenen Kammern, Einzelrichter und Einzelrichterinnen waren prozentual im Jahr 2022 von Überlastanzeigen betroffen?

Ordentliche Gerichtsbarkeit:

Amtsgericht Bremen: Keine Betroffenheit.

Amtsgericht Bremen-Blumenthal: Keine Betroffenheit.

Amtsgericht Bremerhaven: 20 % der Einzelrichter (1 von 5 Abteilungen)

Landgericht: 50 % der großen Strafkammern (7 von 14 großen Strafkammern) und 5,88 % der Einzelrichter (1 von 17 Einzelrichter) wurden für überlastet erklärt.

Verwaltungsgericht:

Weder Kammern noch Einzelrichterinnen oder Einzelrichter waren von Überlastanzeigen betroffen.

4. Inwieweit wird jede Überlastanzeige automatisch und zeitnah an das Justizressort übermittelt? Inwiefern gibt es eine entsprechende Dienstpflicht bzw. Hinweispflicht die Überlastungssituation dem Justizressort zeitnah anzuzeigen?

Sämtliche Beschlüsse der Präsidien in Bezug auf die Änderung der Geschäftsverteilung werden unmittelbar nach deren Erlass an die Senatorin für Justiz und Verfassung übersandt.

5. Welche Maßnahmen hat die Senatorin für Justiz ergriffen, um die überlasteten Kammern und Einzelrichter/innen zu entlasten?

Aufgabe der Senatorin für Justiz und Verfassung ist es den Gerichten eine auskömmliche Personalausstattung bereitzustellen, die konkrete Personalsteuerung durch Geschäftsverteilung zur Vermeidung von Überlastungen, ist Aufgabe der Gerichtspräsidien. Wie in der Vorbemerkung dargestellt, steht dem Landgericht in Strafsachen mehr Personal zur Verfügung, als abstrakt- rechnerisch benötigt wird. Dieses ist u.a. darauf zurückzuführen, dass der Senat zur Abarbeitung der Kryptohandy-Verfahren Personal zur Einrichtung einer zusätzlichen Strafkammer zur Verfügung gestellt hat.

6. Wie viele Untersuchungshaftentlassungen aufgrund von Überlastung der zuständigen Gerichte gab es im Jahr 2022?

Ordentliche Gerichtsbarkeit:

Amtsgericht Bremen: Es gab keine Untersuchungshaftentlassungen aufgrund von angezeigter Überlastung.

Amtsgericht Bremen-Blumenthal: Es gab keine Untersuchungshaftentlassungen aufgrund von angezeigter Überlastung.

Amtsgericht Bremerhaven: Es gab keine Untersuchungshaftentlassungen aufgrund von angezeigter Überlastung.

Landgericht: Es gab keine Untersuchungshaftentlassungen aufgrund von angezeigter Überlastung.

Bei dem vom Fragesteller angeführten Fall waren bereits Verhandlungstermine vereinbart, die Überschreitung der Sechs- Monatsfrist ergab sich auch nach Einschätzung des Landgerichts aus der Komplexität des Falles und insbesondere dem nach Anklageerhebung sukzessiven Eintreffen entscheidungsrelevanter Ermittlungsergebnisse.

Verwaltungsgericht:

In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren gibt es keine Untersuchungshaft.

7. In wie vielen Fällen kam es 2022 zu Verzögerungen bei Verhandlungen aufgrund von Überlastungen einzelner Kammern (bitte getrennt angeben für die einzelnen Gerichtsbarkeiten sowie für die einzelnen Monate)?

Ordentliche Gerichtsbarkeit:

Amtsgericht Bremen: Es gab keine Verzögerungen aufgrund von angezeigter Überlastung.

Amtsgericht Bremen-Blumenthal: Es gab keine Verzögerungen aufgrund von angezeigter Überlastung

Amtsgericht Bremerhaven: Es gab keine Verzögerungen aufgrund von angezeigter Überlastung.

Landgericht: Aufgrund der hohen Belastungen der Strafkammern mit Haftsachen in Folge der Welle der Encrochatverfahren mussten nach Auskunft der Landgerichtspräsidentin Nichthaftsachen in einzelnen Kammern in der Abarbeitung hintenangestellt werden. Die Festlegung von Hauptverhandlungsterminen erfolgt allerdings in richterlicher Unabhängigkeit in Absprache mit den Prozessbeteiligten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Verzögerungen bei Nichthaftsachen durch vordringliche Haftsachen, nicht aber durch angezeigte Überlastungen bedingt sind.

Verwaltungsgericht:

In keinem Verfahren kam es zu Verzögerungen aufgrund von angezeigter Überlastung.

8. Wie viele Verfahren sind im Jahr 2022 an den Bremer Gerichten in die Verjährung gelaufen (bitte getrennt angeben für die einzelnen Gerichtsbarkeiten sowie für die einzelnen Monate)? Wie viele dieser Verfahren, die aufgrund der Verjährung nicht mehr verhandelt werden konnten, sind auf eine Überlastung der Kammer, der Einzelrichterin oder des Einzelrichters zurückzuführen?

Ordentliche Gerichtsbarkeit:

Eine statistische Erfassung der verjährten Verfahren findet nicht gesondert statt. Verjährung stellt ein Verfahrenshindernis dar, so dass die Verfahren nach § 206a StPO eingestellt werden. Es sind aber auch weitere Verfahrenshindernisse denkbar, so dass die statistische Zahl der Einstellungen nach § 206a StPO keine Aussage zu der Anzahl der verjährten Verfahren trifft.

Die Gesamtanzahl der nach § 206a StPO eingestellten Strafverfahren betrug 2022:

Landgericht Bremen:	5 von 265 erledigten Verfahren
Amtsgerichte:	11 von 1678 erledigten Verfahren#

Die Gesamtanzahl der nach § 206a StPO, 46 Abs. OwiG eingestellten Verfahren betrug bei den Amtsgerichten 65 von 4246 Verfahren.

Verwaltungsgericht:

Eine Verjährungsproblematik stellt sich in verwaltungsgerichtlichen Verfahren in der Regel nicht und werden auch nicht gesondert statistisch erfasst.

9. Wie stellt sich die Belastungssituation der Bremer Gerichte im Jahr 2022 im Vergleich zu den anderen Bundesländern dar und den dort erhobenen Überlastanzeigen?

Die Vergleichszahlen (Belastungssituation) der Bundesländer zum Jahr 2022 liegen noch nicht vor. Orientiert an den vorläufigen Bremer PEBB§Y-Zahlen für 2022 ist aber davon auszugehen, dass die richterliche Personalausstattung der Fach- und Obergerichte und des Landgerichtes in Strafsachen in Bezug auf Verfahrenseingänge eher auskömmlich ist. Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, dienen Überlastanzeigen vorwiegend der gerichtsinternen Steuerung des vorhandenen Personals, sie sind als Indikator zur Belastungssituation der Bremer Gerichte ungeeignet. Die erbetene Übersicht zu den Überlastanzeigen ist bei den anderen Ländern angefragt. Die Länder erfassen aufgrund der beschriebenen fehlenden außergerichtlichen Aussagekraft, nach unserer Kenntnis, entsprechende Überlastanzeigen ebenfalls nicht standardisiert oder zentral, insoweit müssen diese Zahlen durch die Ministerien über die Obergerichte abgefragt werden. Insoweit ist leider erst Anfang April mit einem teilweisen Rücklauf zu rechnen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis